

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Februar

1991

Inhalt

	Seite
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/90 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis .	13
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/90 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis .	14
Bekanntmachungen	
Evangelischer Kirchentag 1991 (hier: Freistellung vom Dienst)	15
Neuwahl der Mitglieder und des Vorstands der Gesamtvertretung (§ 47 MVG)	15
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden	15
Stellenausschreibungen	15
Dienstnachrichten	18

Arbeitsrechtsregelungen

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/90
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis
Vom 29. November 1990**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) i.d.F. vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/90 vom 19. September 1990 (GVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 20 a erhält folgende Fassung:

20 a Mitarbeiter/innen in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter/innen in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe ohne Ausbildung

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiter/innen nach 2-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 1

Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiter/innen nach 3-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a Fallgruppe 2
4. Mitarbeiter/innen in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Vorbildung oder berufsbegleitenden Schulung
5. Mitarbeiter/innen in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen einjährigen Ausbildung (Anm. 1)

Vergütungsgruppe VII

6. Mitarbeiter/innen nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII, Fallgruppe 5 (Anm. 1)
7. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit von Haus- und Familienpfleger/innen oder Dorfhelfer/innen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen mindestens zweijährigen abgeschlossenen Ausbildung (Anm. 1)

Vergütungsgruppe VI b

8. Mitarbeiter/innen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 7 (Anm. 1)
9. Haus- und Familienpfleger/innen mit staatlicher Anerkennung, Dorfhelfer/innen mit staatlicher Anerkennung (Anm. 2)

Vergütungsgruppe V c

10. Mitarbeiter/innen nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 9 (Anm. 2)

Anmerkungen:

- (1) Als förderliche Ausbildung gilt z. B. eine Ausbildung in der Altenpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpädagogik.
- (2) Der staatlichen Anerkennung steht in den Ländern, in denen diese nicht erteilt wird, die Fachausbildung mit Abschluß des Berufspraktikums gleich.

Artikel 2

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Bei den unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Einzelgruppenplan 20a in der Neufassung bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

Karlsruhe, den 29. November 1990

Arbeitsrechtliche Kommission
(Berroth)

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/90
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis
Vom 29. November 1990**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter i.d.F. vom 23. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/90 vom 29. November 1990 (GVBl. 1991, S. 13) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 42 erhält folgende Fassung:

42. Leiter/innen von Alten- und Pflegeheimen, Kurzzeitpflege- und Tagespflegeeinrichtungen

Vergütungsgruppe V b

1. Leiter/innen von Alteneinrichtungen mit weniger als 50 Plätzen (Anm. 1)

2. Mitarbeiter/innen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiter/innen der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 5 bestellt sind (Anm. 2,4)

Vergütungsgruppe IV b

3. Mitarbeiter/innen wie Fallgruppe 1 und 2 nach 4-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b (Anm. 1,2)
4. Leiter/innen von Alteneinrichtungen mit mindestens 50 Plätzen (Anm. 1)
5. Leiter/innen von Alteneinrichtungen mit mindestens 50 Plätzen, wenn ihnen auch wesentliche Funktionen der Betriebs- und Wirtschaftsführung übertragen worden sind (Anm. 1,4)
6. Mitarbeiter/innen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiter/innen der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 9 bestellt sind (Anm. 2)
7. Mitarbeiter/innen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiter/innen der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 bestellt sind (Anm. 2, 4)

Vergütungsgruppe IV a

8. Mitarbeiter/innen wie Fallgruppe 5 und 7 nach 4-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b (Anm. 1,2,4)
9. Leiter/innen von Alteneinrichtungen mit mindestens 100 Plätzen (Anm. 1)
10. Leiter/innen von Alteneinrichtungen mit mindestens 100 Plätzen, wenn ihnen auch wesentliche Funktionen der Betriebs- und Wirtschaftsführung übertragen worden sind (Anm. 1,4)
11. Mitarbeiter/innen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiter/innen der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 13 bestellt sind (Anm. 2)

Vergütungsgruppe III

12. Mitarbeiter/innen wie Fallgruppe 10 und 11 nach 4-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a (Anm. 1,2,4)
13. Leiter/innen von Alteneinrichtungen mit mindestens 200 Plätzen (Anm. 1,3)

Vergütungsgruppe II a

14. Mitarbeiter/innen wie Fallgruppe 13 nach 5-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III (Anm. 1,3)

Anmerkungen

- (1) Die Erfordernisse an die Ausbildung richten sich nach dem Heimgesetz.
- (2) Ständige Vertreter/innen sind nicht die Vertreter/innen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- (3) Diese Fallgruppe gilt auch für Leiter/innen von Alteneinrichtungen, wenn neben mindestens 150 Plätzen in Alten- und Pflegeheimen weitere Angebote der offenen und/oder teilstationären Altenhilfe vorhanden sind.

- (4) Wesentliche Funktionen der Betriebs- und Wirtschaftsführung liegen in der Regel vor, wenn Geschäftsführungsfunktionen des Einrichtungsträgers mit übertragen sind oder die Mittel eines Wirtschaftsplanes oder eines Teilwirtschaftsplanes im wesentlichen eigenverantwortlich verwaltet werden und die Befugnis zur Einstellung des Heimpersonals im Rahmen eines Stellenplanes im wesentlichen übertragen werden.

Artikel 2

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Bei den unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Einzelgruppenplan 42 in der Neufassung bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

Karlsruhe, den 29. November 1990

Arbeitsrechtliche Kommission
(Berroth)

Bekanntmachungen

OKR 28.1.1991 **Evangelischer Kirchentag 1991**
Az. 21/24 hier: Freistellung vom Dienst

Für die Teilnahme am Evangelischen Kirchentag vom 5. bis 9. Juni 1991 im Ruhrgebiet können kirchliche Mitarbeiter, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Arbeitsbefreiung bis zu 5 Arbeitstagen erhalten.

In seinen Hinweisen zu § 52 BAT hat sich das Land Baden-Württemberg damit einverstanden erklärt, daß Angestellte im Rahmen des § 52 Abs. 3 Satz 1 BAT entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Landes für den Urlaub der Beamten und Richter für die Teilnahme am Evangelischen Kirchentag bis zu 3 Urlaubstagen von der Arbeit freigestellt werden können.

OKR 4.1.1991 **Neuwahl der Mitglieder und des Vorstands der Gesamtvertretung (§ 47 MVG)**
Az. 21/64

Nachdem die am 21.5.1990 durchgeführte Neuwahl der Gesamtvertretung angefochten wurde, bedurfte es nach § 12 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden über deren Gültigkeit; diese erfolgte am 27.11.1990 mit dem Ergebnis, daß die Wahlanfechtung zurückgewiesen wurde. Damit erlangte die Wahl vom 21.5.1990 Rechtskraft.

Die Gesamtvertretung setzt sich hiernach wie folgt zusammen:

Berroth, Walter, Schwarzacher Hof, 6951 Schwarzach, Tel. 06262/515(-516)

Geisert, Rolf, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, Tel. 0721/147-344

Killer, Norbert, Renzstr. 15, 6950 Mosbach, Tel. 06261/4114

Dr. Kircher, Therese, Goeggstr. 20, 6800 Mannheim 24, Tel. 0621/8102-277

Kummerlöwe, Christa, Schumannstr. 1, 7600 Offenburg, Tel. 0781/33100

Mangler, Robert, Diakonissenstr. 28, 7500 Karlsruhe 51, Tel. 0721/889-2221

Molz, Gerhard, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, Tel. 0721/147-337 (-309)

Müller, Paul, Sechsackerstr. 9, 7640 Kehl-Kork, Tel. 07851/84-502

Naser, Gisela, Moselstr. 26, 6800 Mannheim 1, Tel. 0621/447735

Sedlacek, Helmut, Hohenzollernstr. 36, 7500 Karlsruhe 1, Tel. 0721/168-226

Thoma, Wilfried, Stutzstr. 19, 6971 Assamstadt, Tel. 09341/4096

Urban, Andreas, Mannheimer Str. 33, 6701 Otterstadt, Tel. 0621/8106-295

In der konstituierenden Sitzung am 12.12.1990 wählte die Gesamtvertretung den Vorstand (§ 47 Abs. 3 MVG), bestehend aus dem Vorsitzenden Gerhard Molz, dem stellvertretenden Vorsitzenden Walter Berroth und dem Schriftführer Norbert Killer.

OKR 16.1.1991 **Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden**
Az. 22/13

Pfarrvikarin Barbara Heuberger aus Mutlangen wird mit Wirkung vom 1.2.1991 unter die Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen und gleichzeitig auf Antrag aus familiären Gründen beurlaubt.

Stellenausschreibungen

**I. Gemeindepfarrstellen
Erstmalige Ausschreibungen**

Bodersweier
(Kirchenbezirk Kehl)

Die Gemeinde Bodersweier – traditionell evangelisch – sucht zum 1. Juli 1991 ihren Pfarrer und Seelsorger.

Der bisherige Pfarrer wird dann in den Ruhestand treten, nachdem er seit 1962 ununterbrochen in der Gemeinde tätig war.

Bodersweier – ein altes Bauerndorf – über 1100 Jahre alt, zählt 1.700 Einwohner, davon etwa 1.360 evangelische. Zur Kirchengemeinde gehört weiterhin Zierols-

hofen, ein 3 km entferntes Dorf von ca. 350 Einwohnern, davon etwa 300 evangelische.

Die Gemeinde liegt etwas abseits, an der französische Grenze, aber nahe den zukünftigen europäischen Zentren um Straßburg mit vielfältigen Einflüssen und Herausforderungen.

Das Dorfleben ist stark geprägt durch die Aktivität der örtlichen Vereine, die gerne ihren Beitrag zur Gestaltung kirchlicher Anlässe einbringen. Kirchenchor und Frauenverein sind mit ihren Aktivitäten direkter eingebunden.

- Die Gemeinde sucht als Pfarrerin oder Pfarrer eine kontaktfreudige Persönlichkeit, da eine zeitgemäße Gemeindegemeinschaft das Zugehen auf die Menschen in Bodersweier erfordert.

Hier kann auf die Mithilfe interessierter Gemeindeglieder unterschiedlichster Berufsgruppen vertraut werden.

- Die persönliche Seelsorge ist ein weiteres großes Anliegen.
- Die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Ökumene ist weiter zu entwickeln.
- Letztlich wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der in der verständlichen Aussage der Predigt seine zentrale Aufgabe sieht; der mit Freude und Engagement in einer Gemeinde überschaubarer Größe, die aktuellen Zeitfragen nicht ausspart, sondern zu deren Diskussion und Betrachtung in christlichem Sinne auffordert.

Die am Ort befindliche Hauptschule – auch zuständig für 4 umliegende Gemeinde – ist zu betreuen. Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 8 Wochenstunden verbunden.

Die Kirche und das Rathaus sind Dorfmittelpunkt. Das Pfarrhaus grenzt mit großzügigem Garten direkt an. Das renovierte Gemeindehaus schließt an den Pfarrgarten an.

Für direkte, weitergehende Informationen stehen Ihnen Mitglieder des Kirchengemeinderats zur Verfügung.

Erich Kase, Stöckring 11, 7640 Kehl-Bodersweier, Telefon 07853/8611, Hans Nußbaum, Korker Straße 24, 7640 Kehl-Bodersweier, Telefon 07853/899-20, sowie das zuständige Dekanat.

Lörrach Matthäusgemeinde (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle (3.200 Gemeindeglieder) ist zum 1. August 1991 neu zu besetzen, da der bisherige Pfarrstelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Matthäusgemeinde umfasst Teile der Lörracher Innenstadt. Lörrach ist Große Kreisstadt mit 42.000 Einwohnern.

Im geräumigen Gemeindehaus trifft sich eine Vielzahl von Kreisen, die größtenteils von ehrenamtlichen Mitarbeitern verantwortet werden.

Zu den hauptamtlichen Mitarbeitern gehören: Gemeindeglied, Stadt- und Bezirkskantorin, Pfarramtssekretärin und Kirchendiener.

Das Pfarramt der Matthäusgemeinde (Stadtkirche) wird aufgrund seiner Lage als eine allgemeine Anlaufstelle der Kirche in Anspruch genommen. Im Bereich der Pfarrei befinden sich Dekanat, Schuldekanat, Rechnungsamt, Erwachsenenbildung, ökumenische Medienstelle, Bezirksdiakoniestelle und Diakoniestation.

Zur Nachbarschaft der Stadtkirche und des Pfarrhauses, beide renoviert, zählen ein von der Kirche mitverantwortetes Jugendzentrum (Burghof), das Evangelische Altenwerk mit Alten- und Pflegeheim sowie die Stadtmission.

Die Kirchengemeinde Lörrach setzt sich aus 7 Pfarreien zusammen (eine Pfarrerin, sechs Pfarrer). Der Ältestenkreis tagt monatlich und hat ein engagiertes Selbstverständnis.

Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, Pastorationsaufgaben bestehen nicht.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit der Bereitschaft:

- zu partnerschaftlich kooperativer Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Gremien der Gemeindeleitung;
- zur Auseinandersetzung mit den sozialen Herausforderungen innerhalb der Gemeinde;
- zur Weiterentwicklung des ökumenischen Dialogs in einer gewachsenen ökumenischen Zusammenarbeit und der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen.

Die Gemeinde wünscht sich liturgische Phantasie, Sensibilität für seelsorgerliche Belange und Interesse am theologischen Diskurs.

Sie/Ihn erwartet ein vielseitig strukturiertes Arbeitsfeld.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Ältestenkreises: Christopf Meyer, Schillerstrasse 18, 7850 Lörrach, Telefon (privat) 07621/46844 – (dienstlich) 07621/45044 und das zuständige Dekanat.

Todtmoos

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wird zum 1. August 1991 frei.

Todtmoos (2.000 Einwohner) ist ein heilklimatischer Sommer- und Winterkurort in landschaftlich reizvoller Lage im Hochschwarzwald (700 bis 1.200 m).

Kurgäste und Fremdenverkehr (ca. 500.000 Gästeübernachtungen pro Jahr) prägen das Bild des Ortes und das Leben der Gemeinde mit.

In der Gemeinde leben ca. 500 Evangelische, dazu sind 250 Gemeindeglieder mit zweitem Wohnsitz zu betreuen. Trotz der 13 Ortsteile konzentriert sich das Gemeindeleben auf den Hauptort.

Das im Schwarzwaldstil gebaute Pfarrhaus neben der Kirche ist in gutem Zustand. Im Erdgeschoß befinden sich Gemeindegliedersaal und Amtszimmer. Die Kirche, (einzige Predigtstelle) erbaut 1955, hat 110 Sitzplätze. 1989 wurde eine neue Orgel mit 14 Registern installiert.

Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, Gymnasien in Schönau und St. Blasien (17 km Busverbindung). Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der neben der Seelsorge an Ein-

heimischen vielfältige Formen der Seelsorge an Kur- und Feriengästen entwickeln kann. Sie/Er sollte bereit sein, die Chancen der Arbeit mit kleinen Gruppen zu schätzen und zu nutzen.

Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte theologisch verantwortet und weltoffen predigen. Es hat sich gezeigt, daß die Gottesdienste in der Kurseelsorge ein hohes Gewicht haben.

Es steht eine Pfarramtssekretärin mit 4 Wochenstunden zur Verfügung.

In der Gemeinde sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Mit dem Pfarrdienst in Todtmoos kann ein Bezirksauftrag verbunden werden.

Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrer Wilhelm Schoultz v. Ascheraden, St. Blasier Str. 5, 7865 Todtmoos (Telefon 07674/371) und das zuständige Dekanat.

Weingarten, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle wurde zum 16. Februar 1991 frei, da die bisherige Pfarrerin in eine andere Gemeinde überwechselt. Der Inhaber der anderen Pfarrstelle wurde 1984 nach einem längeren Auslandsaufenthalt gewählt; er ist 57 Jahre alt.

Weingarten mit rund 8.000 Einwohnern, zwischen Karlsruhe und Bruchsal, hat sich als Weinbaugemeinde den ländlichen Charakter bewahrt. Grund- und Hauptschule befinden sich in Weingarten, Realschulen und Gymnasien in den Nachbarorten.

Zur Kirchengemeinde gehören 4.200 Gemeindeglieder. Der Seelsorgebezirk jedes Gemeindepfarrers umfaßt etwa 2100 Gemeindeglieder. Die Gottesdienste werden im Wechsel gehalten und die sonstigen Aufgaben nach Fähigkeiten und Begabung aufgeteilt.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Für die Pfarrerin / den Pfarrer wird in diesem Jahr ein neues Pfarrhaus erstellt; Wünsche können eventuell noch berücksichtigt werden. Bis zur Fertigstellung steht eine angemietete Wohnung zur Verfügung.

In unmittelbarer Nähe zur Kirche befindet sich im Ortszentrum ein großes Gemeindehaus. Im Ortsteil Waldbrücke steht ein weiteres Haus der Kirchengemeinde, in dem zweimal monatlich Gottesdienst gehalten wird.

Die Pfarramtssekretärin ist hauptamtliche Mitarbeiterin, nebenamtlich sind Kirchendiener, Chorleiter, Hausmeister und Organisten. Außerdem sind eine größere Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern in den verschiedenen Gruppen und Gemeindegemeinschaften tätig (z.B. Kirchenchor, Posaunenchor, Helferkreis, Kindergottesdienst). Die Jugendarbeit wird in wesentlichem Umfang vom CVJM getragen. Die Krankenpflege liegt in den Händen der Evangelischen Sozialstation Stutensee-Weingarten. Zur Gemeinde gehören 3 evangelische Kindergärten. Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit katholischer Pfarrgemeinde und evangelisch-methodistischer Kirchengemeinde ist gut. Sie zeigt sich insbesondere in regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten und in

den gemeinsamen Absprachen in der Kindergartenarbeit. Auch mit den in der örtlichen Evangelischen Allianz verbundenen Gruppen wird eng zusammengearbeitet; es gehören dazu der CVJM, die Liebenzeller Mission, der AB-Verein und die Evangelisch-methodistische Kirche.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der mit dem Kollegen und mit dem Kirchengemeinderat eng zusammenarbeitet, eine im Evangelium begründete Glaubenshaltung mit Aufgeschlossenheit für die Fragen unserer Zeit verbindet sowie Gewachsenes zu pflegen und neue Akzente zu setzen bereit ist.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

3. April 1991

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen **Nochmalige Ausschreibungen**

Radolfzell, Christusgemeinde-Ost (Kirchenbezirk Konstanz)

Zum Dezember 1990 wurde die Pfarrstelle der Christusgemeinde-Ost Radolfzell frei. Radolfzell, „die alte Stadt am Bodensee“, ist Sitz von Behörden und mittelgroßen Industriebetrieben. Sie bietet auf der Halbinsel Mettnau eine Kur an. Die Stadt liegt verkehrsgünstig und hat alle Schularten am Ort; die Universitätsstadt Konstanz ist 20 km entfernt.

Von den 16.000 Einwohnern der Kernstadt gehören 4.600 zur evangelischen Gemeinde. Die beiden Pfarrer der Christusgemeinde-Ost und -West arbeiten auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags zusammen. Die Kirchengemeinde besitzt eine 1967 erbaute Kirche mit Gemeindegemeinschaftsaal, Pfarramt, Jugendräumen und Pfarrhaus. Zum Gemeindezentrum gehören ferner ein zweites Pfarrhaus und ein Kindergarten.

Das rege Gemeindeleben äußert sich in einem guten Besuch des Gottesdienstes, der im Wechsel von den beiden Pfarrern gehalten wird; daneben bestehen zahlreiche Gemeindegruppen.

Die vielseitige Jugendarbeit mit mehreren Gruppen für Kinder und Jugendliche wird von einem ehrenamtlichen Mitarbeitersteam geleitet, bisher zusammen mit dem Pfarrer.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Ein hauptamtlicher Kirchenmusiker leitet das Musizieren im Gottesdienst und in Chor- und Orgelkonzerten. Jährlich wird eines der großen Werke der Kirchenmusik unter seiner Leitung im Konzert aufgeführt. Die Leitung des gut geschulten Posaunenchores hat ein nebenamtlicher Mitarbeiter.

Der Diakonieverein e.V. ist Fördermitglied der Sozialstation Radolfzell-Höri. Die Diakonie der Gemeinde geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk im Kirchenbezirk. Dieses hat seinen Sitz beim Gemeindezentrum.

2 Halbtagssekretärinnen, 1 Kirchendiener sowie 3 Erzieherinnen mit 2 bis 3 Praktikantinnen im Kindergarten gehören zum engeren Mitarbeiterkreis.

Es bestehen gute Beziehungen zu den katholischen und den evangelisch-freikirchlichen Gemeinden am Ort.

Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der zur Fortführung der intensiven Zusammenarbeit der Pfarreien Ost und West bereit ist. Dabei sollte die Aufteilung der Arbeitsbereiche weiterhin nach Absprache der Kollegen erfolgen; diese Arbeitsteilung kann wie bisher flexibel gestaltet werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die in einer solchen Zusammenarbeit Chancen für sich und die Gemeinde sehen, finden hier eine Grundlage und eine für eigene Ideen und Fähigkeiten offene Gemeinde.

Die Pfarrstelle ist nach der Renovation des Pfarrhauses spätestens zum 1. Oktober 1991 zu besetzen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

20. März 1991

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Gottfried Pfefferle in Karlsruhe (Waldstadtgemeinde-Nord) zum Dekan für den Kirchenbezirk Sinsheim ab 1.2.1991.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Hans Georg Müller in Konstanz-Wollmatingen (Christusgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Konstanz,

die Wahl der Pfarrerin Ursula Wöllner in Kehl (Christusgemeinde) zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Kehl.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Heike Dinse in Hausach zur Pfarrerin in Hausach,

Pfarrer Wolfgang Becker in Ichenheim zum Pfarrer in Singen b.Pf.,

Pfarrvikarin Wiebke Dornauer in Karlsruhe-Durlach (Melanchthongemeinde) zur Pfarrerin der Melanchthongemeinde in Karlsruhe-Durlach,

Pfarrvikar Ulrich Henze in Zell a.H. zum Pfarrer in Zell a.H.,

Pfarrer Werner Higel in Mannheim (Paulusgemeinde) zum Pfarrer in Grenzach,

Pfarrvikarin Dagmar Kreitzscheck und Pfarrer Michael Kreitzscheck in Hockenheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) mit je 1/2 Deputat zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Hockenheim,

Pfarrer Gottfried Pfefferle in Karlsruhe (Waldstadtgemeinde-Nord) zum Pfarrer der Markusgemeinde in Sinsheim,

Pfarrer Christian Rave in Waldshut (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Waldshut nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Uwe Lindemann in Jestetten zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Hochrhein.

Versetzt:

Pfarrvikar Jürgen Biskup in Aach-Volkertshausen nach Litzelstetten,

Pfarrvikarin Sabine Jestadt in Gernsbach (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) als Religionslehrerin in den Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg,

Pfarrvikar Jörg Kohler in Weil am Rhein (Johannesgemeinde) in den Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach,

Pfarrvikarin Renée Scholle in Schwetzingen (Melanchthongemeinde) nach Fahrnaun zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Peter-Johann Sehmsdorf in Grötzingen nach Pforzheim (Melanchthongemeinde),

Pfarrvikar Frank Wagner in Mannheim (Christusgemeinde-Ost) nach Weinheim (Markusgemeinde).

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

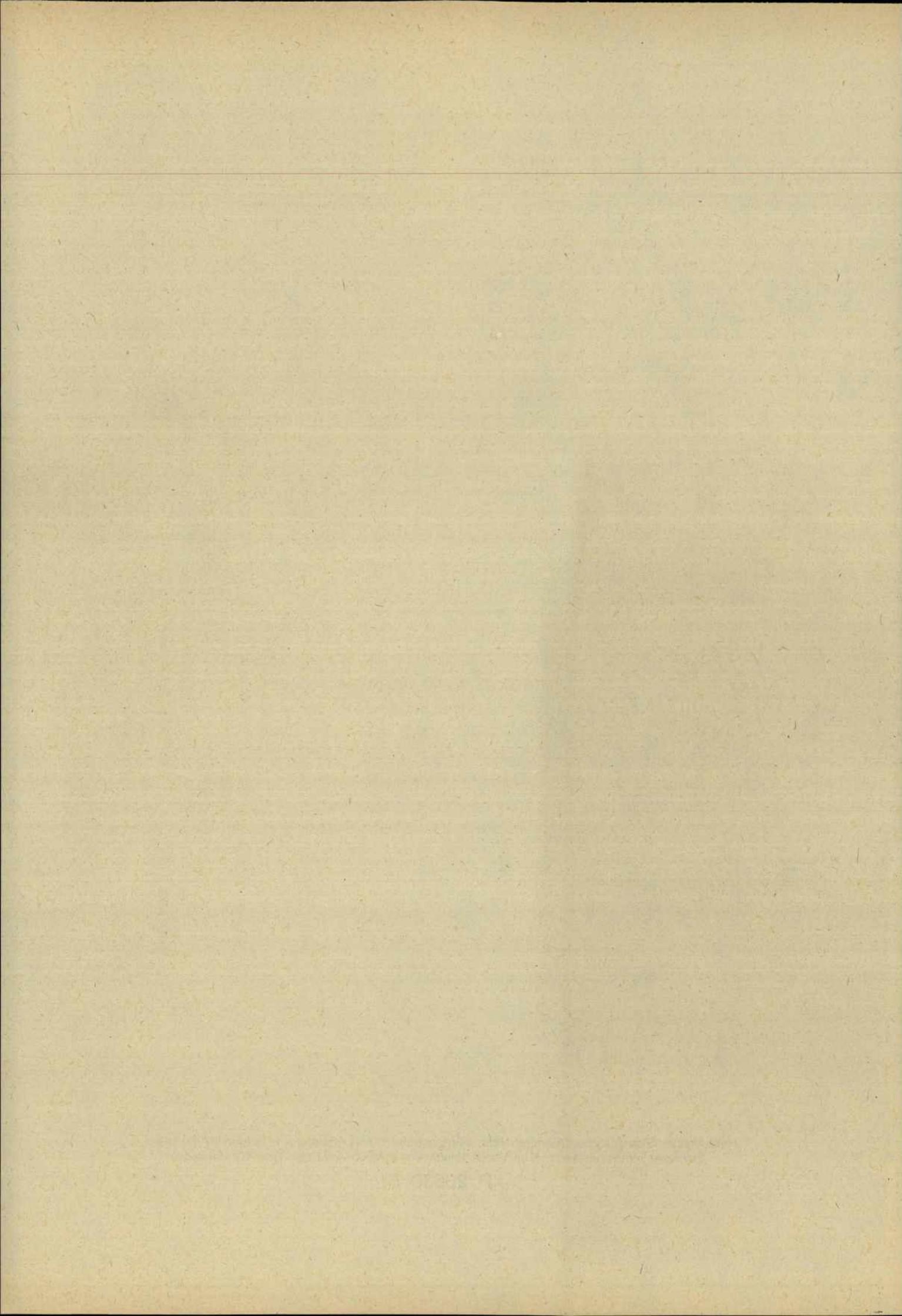
Pfarrer Günter Scherwitz in Karlsruhe (Christusgemeinde-Süd) auf 1.4.1991,

Pfarrer Günther Schmidt in Furtwangen auf 1.4.1991.

Gestorben:

Pfarrer Dr. theol. Konrad Rupprecht, zuletzt in Karlsruhe (Petrusgemeinde), am 6.1.1991,

Pfarrer i.R. Erik Turnwald, zuletzt in Obergimpfern, am 21.1.1991.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon (07 21) 147-1.
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe

P 20630 B